



Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2025

Innovation: klinische Studien

Grundlage: § 16 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025

A. Ausgangslage

Die Förderung klinischer Studien und die Herstellung dafür notwendiger Wirkstoffe ist auf den Standort Schweiz begrenzt. Gefördert wird nur die auftraggebende juristische Person, und nur für Aufwendungen an beauftragte juristische Personen, welche die klinischen Studien selbst durchführen oder die dafür notwendigen Wirkstoffe selbst herstellen. Subcontracting ist ausgeschlossen.

B. Nachweis

Wie werden die Aufwendungen an beauftragte juristische Personen nachgewiesen?

Die gesuchstellende, beauftragende juristische Person hat die mit dem Gesuch zusammenhängenden Verträge mit beauftragten juristischen Personen dem Gesuch beizulegen. Ebenso beizulegen ist der Nachweis aus der Buchhaltung.

Werden auch selbst durchgeführte klinische Studien gefördert?

Gemäss § 16 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz (StaföG) werden keine selbst durchgeführten klinischen Studien respektive keine Eigenherstellung damit zusammenhängender Wirkstoffe gefördert. Vielmehr geht es um die Förderung beauftragter klinischer Studien und der dafür hergestellten Wirkstoffe.

Jedoch werden die mit selbst durchgeführten klinischen Studien oder den dafür notwendigen Wirkstoffen zusammenhängenden qualifizierenden Abschreibungen respektive Personalaufwendungen gefördert, sofern die Voraussetzungen für die Förderung von Forschung und Entwicklung respektive Hochtechnologieproduktion gegeben sind (nach §§ 8, 11 und 12 der Verordnung zum StaföG).

Beispiel:

